



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Berufsbildungsfonds

Kontakt: Ruth Köfler, Geschäftsstelle Berufsbildungsfonds, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 70, berufsbildungsfonds@mba.zh.ch

2. April 2019
1/2

Vollzug Familienausgleichskassen (FAK) **(3. Fassung vom April 2019)**

Datenlieferung SVA - FAK:

In der Regel werden die den FAK angeschlossenen beitragsbefreiten Arbeitgeber (Lehrbetriebe und Betriebe, die einem Branchenfonds angeschlossen sind) **Ende August** durch die SVA Zürich gemeldet. Nachmeldungen werden laufend gemeldet.

Massgebende Lohnsumme gemäss Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF) §5 sowie §6 Abs. 1 lit. d:

Massgebend ist ausschliesslich die im Kanton Zürich angerechnete FAK-Lohnsumme (gemäss EG FamZG) = Total der Lohnsumme von Hauptsitz und/oder allen Zweigniederlassungen im Kanton ZH.

Abrechnung von Hauptsitz und/oder Filialen/Zweigniederlassungen:

- Wenn zentral über eine Abrechnungsnummer abgerechnet wird, gilt der gesamte Betrieb als befreit, auch wenn nicht alle Zürcher Filialen Lernende ausbilden.
- Wenn die Abrechnung dezentral über die Filialen erfolgt (mehrere Abrechnungsnummern), werden nur jene Zürcher Filialen befreit, die Lernende ausbilden.
→ Diese Regelung gilt auch für einen ausserkantonalen Hauptsitz mit Niederlassungen im Kanton Zürich sowie Holdings mit Tochtergesellschaften im Kanton Zürich.

Gruppengesellschaften

Eine allfällige Befreiung gilt nur für den als befreit gemeldeten Arbeitgeber. Für weitere der Gruppe angeschlossene Unternehmen (eigenständige juristische Person) gilt diese Befreiung nicht. Falls diese Unternehmen auch an der Ausbildung der Lernenden beteiligt sind, kann ein Gesuch an die Berufsbildungskommission gestellt werden (siehe auch www.berufsbildungsfonds.zh.ch, Befreiung von der Beitragspflicht).

Firmenschliessungen, Konkurse, unterjährige ausserkantonale Kassenwechsel:

Bei Firmenschliessung, Konkursen und unterjährigen Kassenwechseln bei Sitzverlegung wird auf die Beitragserhebung bis zum 1. Tag des Folgemonats der Datenlieferung der SVA Zürich an die Familienausgleichskassen verzichtet.

Unterjährige Betriebsaufnahme eines Unternehmens im Kanton Zürich:

Bei Unternehmen, welche am 1. Januar des Beitragsjahres nicht Mitglied der für die Erhebung der Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds zuständigen Familienausgleichskasse waren, wird in diesem Jahr auf die Beitragserhebung verzichtet.

Verzicht auf Beitragserhebung bei geringen Beitragshöhen / Nachfakturierungen:

Die Familienausgleichskasse verzichtet auf Beitragsrückerstattungen und –nachforderungen unter Fr. 30.00.

Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen im Zusammenhang mit dem kantonalen Berufsbildungsfonds:

Die Geschäftsstelle des kantonalen Berufsbildungsfonds informiert die zuständige Familienausgleichskasse innert 10 Tagen nach Eingang der Einsprache/Beschwerde, damit das Inkasso der Beiträge unterbrochen werden kann.

Die Geschäftsstelle hat keinen Zugriff auf die Daten des Zentralregisters. ***Damit die zuständige Familienausgleichskasse eruiert werden kann, bitte auf der Rechnung oder Beitragsverfügung einen Vermerk anbringen, dass mit der Einsprache/Beschwerde eine Kopie der Rechnung resp. Beitragsverfügung mitgeschickt werden muss.***

Spätestens 20 Tage nach der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens informiert die Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds die zuständige Familienausgleichskasse über dessen Ausgang.

Gesuche um Beitragsbefreiung:

Weitere Ausbildungsbetriebe können ein Gesuch um Befreiung an die Berufsbildungskommission stellen (Details unter www.berufsbildungsfonds.zh.ch). Beitragsbefreiungen sind jeweils für ein Jahr gültig. Gesuche, die bis spätestens 90 Tage nach Rechnungsstellung durch die FAK bei der GS BBF eintreffen, werden noch geprüft.

Weitere Bestimmungen:

Die weiteren Bestimmungen sind im unbefristeten Dienstleistungsvertrag von 2019 geregelt.